

Nochmals die Binzer Katastrophe.

Eine Heuierung des Amtsvorstehers. Der Amtsvorsteher von Binz, Herr Oberst a. D. Seelmann, erludt uns um Veröffentlichung der nachstehenden Ausführungen:

Nach vorläufiger Beendigung der Untersuchung über die Binzer Katastrophe und ihre Begleitumstände wird, unter dienlicher Zustimmung der Aufsichtsbehörde, der Weg der Öffentlichkeit in Kürze beschritten. Die verlässlichen Beobachtungen bitte ich der Gerechtigkeit wegen, diesen Artikel aufzunehmen. Ob hier der Ausdruck zutrifft, ist mir 'ex officio' überlassen, dem Urteil des Lesers.

Der Umfang, den der Verkehr an einem Flottenantritt annimmt, war durch frühere Erfahrungen bekannt. Die Flottenanwesenheit war für den 24.—30. 7. angelegt. Laut Ausweis des Briefjournal ging am 23. Juli ein Dienstschreiben an den Flottenchef ab. Es wurde gebeten, da Unglücksfälle bei dem großen Verkehr nicht ausgeschlossen seien, ständig ein Rettungssboot während der Flottentage an der Landungsbrücke zu konstatieren und einen regelmäßigen Wächterdienst zur Verkehrsregelung einzurichten. Eine halbe Stunde nach Ankunft der Flotte war der Flottenoffizier des II. Geschwaders auf dem Amtsbüreau.

In längerer Konferenz wurden alle zu treffenden Maßnahmen im Detail festgelegt, ferner das Verhalten des Wächters im Falle eines Unglücksfalls, auf der Brücke. Daß die Maßnahmen gut funktioniert haben, beweist die bewundernswerte Schnelligkeit der Rettungsmaßnahmen nach der Katastrophe. Dank dafür der Kaiserlichen Marine; die Mitwirkung des Amtes dabei war Pflicht und Würdigkeit.

Am Flottenantritt war gleichzeitig vier Personen hierfür war nur ein Gemeindebeamter abgeteilt, der Rest des Aufsichtsdienstes geschah durch 3 requirierte Gendarmen. Das Kennfeld wurde abseits nicht aufgegeben. Abgesehen davon, daß es seit Monaten vorbereitet und daß bereits das große Kinderfest verflohen war, mußte es zu natürlicher Verkehrsverteilung dienen, die für den Personaltausch überaus wünschenswert war. Bedauerlicherweise spielte sich das Rennen so schnell ab, daß es schon vor Eintreffen der großen Dampfer in Binz beendet war, andererseits waren aber auch die fremden Aufsichtsbekannteten des Rennplatzes bald nach der Katastrophe auf der Brücke zur Stelle. An der Unglücksstelle, einer Treppe von vier Metern Breite, und am Einleitgang zum waren am 28. Juli nachmittags drei Beamte im Dienst. Zwei Volkspolizisten sowie der händigste auch äußerlich durch Dienstlich als Beamter gekennzeichnete Brückenwächter, der schon mehrere Jahre diesen Dienst ausübt. Von diesen ist der eine ertrunken, der zweite ins Wasser gefallen, aber gerettet, der dritte warf Helm und Säbel ab und ging aus Rettungswert. Etwas hinzufügen, hieße die Sache abgemäßen. Auf der Brücke selbst waren (Strecke ca. 500 Meter) 2 Anlegestellen 1 Wächterposten, 3 oder 4 starke Patrouillen im Dienst. Nach der Katastrophe wurden die Abtransporte durch den Vorarbeiter und sämtliche Gemeindeglieder sowie durch Marinemannschaften geleitet, die an Ort und Stelle requiriert wurden. Die Unterbringung der Kranken wurde durch das Amt sofort geregelt. Störungen haben sich nicht ergeben. Der Abtransport geschah schnell. Daß im Rathaus die Krankenübernahme auf anfängliche Schwierigkeiten stieß, erklärt sich daraus, daß der Direktor sich sofort auf die Brücke begeben hatte, ein Angehöriger aber einen Raum, ein Gäste vermietete Zimmer — es war im Rathaus tatsächlich kein Konzipient frei — zu belegen. Nach Eintreffen hat der Direktor selbst die Unterbringung geregelt. Von den Geretteten haben sich 17 im Rathaus befunden. Die Frau des Richters hat ihre ganze Privatgarderobe an Gerettete abgegeben. Die Behandlung der Kranken wurde an Ort und Stelle dienlich unter den Versten verteilt. Kein bekanntgewordener Kranker war ohne ärztliche Hilfe, die sich auch auf die folgenden Tage erstreckte.

Was die Rettungsmaßnahmen an der Brücke betrifft, so wurden die Rettungsringe, wie durch Rechnungen bewiesen werden kann, während der Flottentage verkehrt. Am Brückentopf befanden sich sechs Rettungsringe mit Strid, vier Haken usw., auf der Brücke in Summa zehn Ringe, acht Stangen. Die Rettungsboote stellte, wie gelang, auf Requisition des Amtes, die Kaiserliche Marine. Auf eine Katastrophe so bedeutenden Umfangs sich einzurichten, kann billigerweise nicht verlangt werden. Die Fischer, welche viel gefahrdrohlich, haben sich durchweg an der Rettung beteiligt. Als Zivilisten verschwanden sie natürlich unter der Menge der rettenden Matrosen. Die meisten Fischer beteiligten sich später an den Bergungs- und Aufräumungsarbeiten.

Was die Katastrophe selbst anbetrifft, so entscheidet darüber das Gericht.

Die ersten amtlichen Erhebungen fanden, soweit es den Brückendienst betraf, noch in der Unglücksnacht statt, der Brückendirektor z. B. wurde nachts 3 Uhr aus dem Bett geholt. Die Aussagen gehen dahin, daß die Abwehrmaßnahmen an der Brücke von dem Publikum selbst beseitigt sind, daß die Beamten dem Anbruch der Welle gegenüber machtlos waren.

Auf dem Bade-Podium findet in der Regel nur ein kontrollierter Verkehr statt, besonders schon deshalb, weil hier jegliche Geländer fehlen müssen. Ein Bedagog, der mit verzerrter Ansicht, aber gerettet ist, hat sich freiwillig an Amstiselle zur Vernehmung gemeldet. Er sagt aus, er habe deutlich zwei Krach vernommen in Pause von 15 bis 20 Sekunden.

Der erste Fall dadurch veranlaßt, daß das festgelegte Schiff entweder durch Wellengang es war hures Unwetter eingetreten — oder durch Schraubenbewegung eine Vorwärtsbewegung gemacht habe, welche zum Durchbrechen des Balkens führte. Der zweite Krach war Folge des Einbrechens des Balkens und voller Durchbruch des Balkens. Diese Wahrnehmung stimmt mit dem bisherigen Resultat der Untersuchungsbehörden und deren Sachverständigen, einseh. der Ministerialkommission, überein. Das Urteil über den geröteten Balken seitens des Sachverständigen vor dem Staatsanwalt geht dahin, daß er ihn als vorläufiger Zimmermeister nicht eingelegt hätte, wenn er ihn aber eingelegt bei der

Revision als Kontrollbeamter getroffen hätte, hätte er ihn nicht entfernen lassen. Kiefernholz ohne Mistellen gäbe es nicht.

Nach dem Gesagten mag der Leser kein Urteil selbst bilden. Es erlirbt sich noch, auf den „lächelnden Polizisten“ und das Schwanken der Brücke vor der Katastrophe einzugehen. Der Brückentopf schwankt nie, auch jetzt nicht. Es schwankt und muß schwanken die sämtliche Brücke selbst. Schwankt sie nicht, lo bricht sie bei Sturm, oder im Winter bei Eisgang; das weiß jeder Sehtner. Wenn sie bei großem Verkehr, besonders in einer Richtung, etwas mehr schwankt, so ist dies durchaus keine Gefährdung des Verkehrs; dieses ist auch am 30. Juli von den Ministerialräten festgehalten worden. Der Wächter läßelte über unübliche Angst, nichts weiter.

Das schmerz Anglüt hat mich persönlich tief erschüttert. Die Angriffe ertrage ich für mich, für die Verwaltung, für Binz, mit Ruhe. Allen denen, die der Gemeinde und mir in dieser schmerzlichen Zeit mündlich und schriftlich ihr Bebauern und Zutrauen ausgesprochen haben, danke ich bewegten Herzens. Die Erregung des Publikums ist erklärlich, die Vorwürfe sind wenig gerecht. Gewisse Mängel in der großen Brückenanlage sind vorhanden und festgelegt, sie finden sich bei allen Landungsbrücken, die dauernd Wind und Wetter ausgesetzt liegt. Die Anbringung einer Spezialkommission von Ingenieuren der Badegefährlichkeit in dieser Beziehung werden schärfere Bewachungsmaßregeln des Verkehrs Platz greifen müssen.

Seelmann, Oberst a. D. Amtsvorsteher.

Von sehr geschätzter Seite geht uns folgende Zuschrift zu:

Hefige Angriffe gegen die Binzer Kurverwaltung.

Die unter obiger Überschrift in Ihrer Zeitung veröffentlichte Klage einer Danziger Dame über das Verhalten der Kurverwaltung bei dem Unglück im Ostseebad Binz veranlaßt mich, auch auf einen Fall zurück zu greifen, der allerdings einige Jahre zurückliegt, aber doch das Verhalten der Kurverwaltung illustriert und mich jedenfalls abgehalten hat, dieses Bad wieder aufzusuchen.

An einem Augtag unternehm ich in Begleitung von vier Damen und drei Kindern von Sellin aus eine Segelbootsparade nach Binz, bei welcher wir von einem außerordentlich starken Gewitter überrascht wurden und unter kräuselndem Regen an der Landungsbrücke ankamen. Ich ersuchte den Brückentrollierer (er nannte sich auf meine Frage Kanke), die Damen und die völlig durchnässten Kinder durch die Sperre zu lassen mit dem Bemerken, daß ich die Karten lösen und ihm geben würde. Eine Gefahr, daß ein Gast ohne Begleitung durchschlüpfen könne, lag nicht vor, da ich ja ebenfalls noch außerhalb der Sperre stand und infolge des Regens die Brücke vollständig leer und daher leicht zu übersehen war, abgesehen davon aber auch wohl den Bedagäften ein gewisses Vertrauen entgegengebracht werden kann.

In kurzen, unhöflichen Worten wurde jedes Entgegenkommen abgelehnt; auf des Ersehnen der einen Dame, wenigstens sich und die kleinen Kinder, die Brückensperre nicht lösen solange untertreten zu lassen, bis sie das Portemonnaie aus der Tasche genommen habe, erfolgte die gleiche, unhöfliche, scharfe Abweisung. Da nun zum Unglück weder ich noch eine der Damen einzelne Groschen hatten, mußte ich im kräuselnden Regen zunächst suchen, Geld zu wechseln, was naturgemäß wieder Zeit in Anspruch nahm. Auch der Autokrat hand nicht unter einer Bedachung, so daß im wahren Sinne des Wortes wohl keiner von uns noch einen trockenen Artikel am Leibe hatte und in Binz neue Sachen gekauft werden mußten, um die Kinder umzuflecken. Für meine Frau hatte denn auch der unfreiwillige Aufenthalt auf der Brücke gesundheitliche Nachteile. Der gleiche Brückentrollierer ließte sich einige Tage vor diesem Vorfall die Umgekehrt, daß er derselben Dame für sich und ihre Kinder Karten für die Benutzung der Brücke aberlangte und nachdem dieselben abgegeben waren, sagte: „Na, für die Kinder hätten Sie keine Karten gebraucht.“

Es würde die Tollkühnheit des Unterbeamten jetzt nicht zur Sprache gebracht haben, wenn ich nicht wüßte, daß diese von der Kurverwaltung durchaus gebilligt wird, aber auf eine beschließliche schriftliche Beschwerde hieft es damals die Kurverwaltung nicht der Mühe für wert, überhaupt nur zu antworten, obwohl ich ausdrücklich um Antwort gebeten hatte.

Noch ein Opfer der Katastrophe.

Binz, 5. Aug. Als fünfzehntes Opfer der Binzer Katastrophe ist das getretete Fräulein Ahmann aus Dresden-Blasewitz, deren Mutter ertrunken ist, infolge einer Lungen- und Bauchfellentzündung, die sich als Folge des langen Aufenthaltes im Wasser herausgestellt hat, gestorben.

Sport-Nachrichten.

Renn-Depeschen.

Rennen zu Gotha, Sonntag, den 4. August 1912. I. Preis von Reinhardstrun. Ditt. 1000 Meter. 3000 Mark. 1. Ulfs (Wahlst), 2. Prinz Gemahl (Schläffe), 3. Sombora (H. Bülow). Toto: Sieg 68, Pl. 32, 19, 16: 10. Ferner: Arabant, Smaragd, Here, Wählst.

II. Preis von Friedrichroda. Ditt. 3200 Meter. 3350 Mark. 1. Adler (St. Burgold), 2. Alke (St. Jahrmarch), 3. Mohrau (St. Schepke). Toto: Sieg 21, Pl. 13, 15: 10. Ferner: Gairix.

III. Preis von Gotha. Ditt. 1600 Meter. 10 000 Mark. 1. Major Hül (Wetherdon), 2. Sultan Salatin (Smith), 3. Marc

Kurel (H. Bullod). Toto: Sieg 47, Pl. 17, 27, 18: 10. Ferner: Jex, Oceaner, Indultrie, Tiefland, Jüwel, Eijnder, Marzipan, Carolita.

IV. Herzog-Ernst-Rennen. Ditt. 2000 Meter. 4000 Mark und Ehrenpreise. 1. Theres (St. Döbel), 2. Regende (St. Jahrmarch), 3. Meister (St. Burgold). Toto: Sieg 15, Pl. 13, 19: 10. Ferner: Kadenkopf.

V. Preis von Thuringen. Ditt. 1000 Meter. 30 000 Mark. 1. Meckel (St. Jahrmarch), 2. Rasthaffner (Lange), 3. Julia (St. Bullod). Toto: Sieg 22, Pl. 12, 19, 12: 10. Ferner: Bantias, Neoplan, Gyardas, Stroblume, Orientana.

VI. Preis von Pflipp-Jagdrennen. Ditt. 4000 Meter. 3350 Mark. 1. Succus (Z.), 2. Laurin (Rittm. Kerpfer), 3. Jupiter (St. Burgold). Toto: Sieg 30: 10. 3. Itefen.

Rennen zu Grunewald, Sonntag, den 4. August 1912. I. Rauchs Memorial. Ditt. 2000 Meter. 2800 Mark. 1. Sigismund (St. v. Büten), 2. Triglav (Rittm. Kerpfer), 3. Hadowiga (Leidmann). Toto: Sieg 45: 10. 3. Itefen.

II. August-Handicap. Ditt. 1800 Meter. 5000 Mark. 1. Piolo (Leidmann), 2. Caracas (Kiltsche), 3. Sherlot Holmes (Roh), 3. Aelbar (Gosslmann). Toto: Sieg 51, Pl. 20, 44, 10, 18: 10. Ferner: Brigg Rudolf, Bobe, Petarde, Rallander.

III. Preis von Flumberg. Ditt. 3500 Meter. 4000 Mark. 1. Rutland Arms (Dr. Riege), 2. Wrede II (St. Braune), 3. Diamond Hill (Gr. Stadwig). Toto: Sieg 19, Pl. 11, 13, 12: 10. Ferner: Blig, Biene, Calimo, Galles, Metierwelle, Uffelsula.

IV. Verder-Preis. Ditt. 2400 Meter. 4200 Mark. 1. Fichtrotter (Streit), 2. Menild (Stübing), 3. Stella (Z.). Toto: Sieg 49, Pl. 17, 19, 28: 10. Ferner: Fromme Helena, Gütige, La Turbi, Gudoma, Jentella, Stella dor.

V. Seiden-Linden-Einvernehmen-Rennen. Ditt. 5000 Meter. 15 000 Mark. 1. Onive (Dr. Riege), 2. Pitis (Z.), 3. Talschenpieler (Dr. Riege). Toto: Sieg 43, Pl. 15, 20, 14: 10. Ferner: Forelater, Fair King, Domesdes-Bres, Kilmalod, Oberager.

VI. Preis von Saarburg. Ditt. 3500 Meter. 33 000 Mark. 1. Blig Hül (v. Gagn-Strieger), 2. Torn Hill (Hptm. Spönerberg), 3. Wedding Wirt (v. Bachmeyer). Toto: Sieg 40, Pl. 16, 22, 21: 10. Ferner: Fossille, Hart Camp, Fawtes, Puff, Hymenial.

VII. Preis von Tege. Ditt. 4000 Meter. 6200 Mark. 1. Gosa (Roh), 2. Galanti (Weißhaupt), 3. Doppelgänger (Marlin). Toto: Sieg 34, Pl. 16, 15: 10. Ferner: Gardone, Cobden.

Rennen zu Neuh, Sonntag, den 4. August 1912. I. Grit-Nachrennen. Ditt. 1600 Meter. 3900 Mark. 1. Sand (Z.), 2. Künker (Coans), 3. Götterlage (Z.) Toto: Sieg 26, Pl. 14, 14, 19: 10. Ferner: Blue in Blue, Hindentem, Gager, Saitre.

II. Stadtgarten-Hürdenrennen. Ditt. 2500 Meter. 2000 Mark und Ehrenpreise. 1. Pichstein (v. Berghen), 2. Crato (v. Wölgner), 3. Titrel (Gr. Hald). Toto: Sieg 36, Pl. 16, 17: 10. Ferner: Wanderbüsch.

III. Seiden-Linden-Jagdrennen. Ditt. 3800 Meter. 3000 Mark und Ehrenpreise. 1. Trompette III (St. Anel), 2. Octavius (St. v. Wölgner), 3. Delthorpe (Bod u. Forch). Toto: Sieg 35, Pl. 14, 18, 17: 10. Ferner: Mourlan, Alpalitole, Dout, Labo, Turmjule.

IV. Prämie-Handicap. Ditt. 2400 Meter. 6000 Mark. 1. Barabog (Coans), 2. Camiel (Z.), 3. Eifenmeiger (Jenshof). Toto: Sieg 58, Pl. 20, 18, 15: 10. Ferner: Celius, Saint Martinis, Claudio, Sharper, Artibus, Kings Eye, Nana, Revange, Lady Jim.

V. Krasser Jagdrennen. Ditt. 4500 Meter. 10 000 Mark und Ehrenpreise. 1. Eifer See (St. v. Berghen), 2. Hoo (Gr. Hald), 3. Se-Faribondade (Bod u. Forch). Toto: Sieg 55, Pl. 20, 20, 36: 10. Ferner: Coran popule, Miao, Little Sun, Dainty Fox, Delbad, Lynx Law, Athelian, Don Juan, Gay Paris, Froub Spirit.

VI. Älfter Jagdrennen. Ditt. 3200 Meter. 5000 Mark. 1. Grunewald (Z.), 2. Sonnenbild (Unter), 3. Commandant (Kadel). Toto: Sieg 32, Pl. 13, 14, 15: 10. Ferner: Zucht, Angaban, Clou, Uffenstein.

VII. Jollthor-Jagdrennen. Ditt. 3200 Meter. 2000 Mark. 1. Einbrecht (Doh), 2. Paz (E. Franke), 3. Filsfukler (Weiß). Toto: Sieg 52, Pl. 16, 17: 10. Ferner: Brunonia.

Rennen zu Springdorf, Sonntag, den 4. August 1912. I. Neue Welt-Fischrennen. Ditt. 1200 Meter. 2100 Mark. 1. Gemal (Kaufsch), 2. Dita (St. Herfeld), 3. Hersegading (Z.). Toto: Sieg 17: 10. 3. Itefen.

II. Preis von Uebom. Ditt. 4000 Meter. 3000 Mark. 1. Dlot (Wethul-Suc), 2. Palsch (St. Martinis), 3. Peter und Paul (v. Stammer). Toto: Sieg 18: 10. 3. Itefen.

Rennen zu Bish, Sonntag, den 4. August 1912. I. Prix du Nouvel Hotel Carlton. Ditt. 1000 Meter. Fr. 2500. 1. Saint Denis III (Gaubinet), 2. Dajda (Z.), 3. La Bi Caremel (Johnson). Toto: Sieg 14, Pl. 17, 12, 16: 10. Ferner: Berkeppone, Longjoumeau, Taris, Caracaranerit, Espoir du Pont, Bahli II, Frebine, Mees.

II. Prix Principal Sportive D'Encouragement. Ditt. 2000 Meter. Fr. 4000. 1. Dolce (Kennead), 2. Axiator (Dague), 3. Sarnes (Chancelier). Toto: Sieg 24, Pl. 17, 24: 10. Ferner: Arcaque, Marie Luise.

III. Prix de l'Alcaire. Ditt. 2000 Meter. Fr. 3000. 1. Bande Fleurie (Gaubinet), 2. Popsa (H. Woodland), 3. Tudor III (Dague). Toto: Sieg 66, Pl. 19, 13, 23: 10. Ferner: 10 Itefen.

IV. Grand Prix de la Ville de Bish. Ditt. 2400 Meter. Fr. 100 000. 1. Predicatur (W. Woodland), 2. Goyoffe (Ch. Götts), 3. Capitanette V (Gaubinet). Toto: Sieg ausbleiben. 10 Itefen.

Alles andere wegen Telefonstörung ausgeblieben.

Gerichtsverhandlungen.

Fünfzehn Jahre Gefängnis von einem Jugendgericht. Breslau, 3. Aug. Der Verurteilung des erst 16 Jahre alten Augusts Erich Renner, der (wie bereits kurz telegraphisch gemeldet) wegen Mordes, Brandstiftung, Diebstahl und Unterschlagung fünfzehn Jahre Gefängnis erhielt, ist wohl zum erstenmal der Fall eingetreten.

G. Schaible, Möbelfabrik, Halle a. S., Wohnungs-Einrichtungen, zrelle, gute Ausführung in jeder Preislage fertig am Lager. Transport durch meine Wagen frei. Kataloge gratis und franko.

Grosse Märkerstrasse 26, am Ratskeller und Alter Markt 1.

treten, daß ein Jugendgericht auf die Maximalstrafe erkannt hat. Renner hat schon während seiner Schul- und Wehrzeit verschiedene dumme Streiche ausgeübt und viel Schand-  
 letztere geleidet. Schließlich fand er Stellung bei der neu-  
 wimener Frau Amtsrichter P a m a n n, die eine 13jährige  
 Tochter Erna hat. Als Frau P a m a n n im Dezember d. J. den  
 Tod ihres Schwagers erlitt, beauftragte sie mit diesem ein  
 Verbot, aus dem sie gegen 10 Uhr abends zurückkehrte. Sie  
 fand im Schlafzimmer das Bett ihrer Tochter in Flammen  
 und diese selbst bemußt vor. Das Kind hat 2 1/2 am nächsten  
 Tage, wie die Untersuchung ergab, an den Folgen einer  
 schweren Kopfverletzung, die durch Sommerhitze hervor-  
 gerufen worden sein mußten. Renner wurde schließlich ver-  
 urteilt und legte in der Untersuchungshaft auch ein Geständ-  
 nis ab. Danach hatte er eine Rut auf das Kind, weil dieses  
 ihm verächtlich die Unredlichkeit empfand hatte. Am  
 dem fraglichen Abend hatte er den Eltern den Gehirntest  
 zu brauen, dessen Schlüssel in einem Nachtschloß in der  
 Schlafkammer aufbewahrt wurden. Er ludte zunächst das Dienst-  
 mädchen aus der Schlafkammer in die Küche und als er mit dem  
 Kind allein war, brachte er ihm verschiedene Schläge mit  
 einem Hammer bei. An der Beratung des Gehirntest-  
 wurde er von der heimkehrenden Frau gehindert. Renner  
 nahm das Urteil ohne jede Spur von Reue entgegen.

**Das Opfer einer übertriebenen Brudersiebe.**

Weimar, 3. Aug. Als Opfer einer übertriebenen Siebe  
 zu seinem Bruder mußte der Raffinade- und Feinwaaren-  
 und Wassermerces Richard W e i t vor der hiesigen Straf-  
 kammer unter der Anklage der Amtsunterschlagung er-  
 scheinen. Ihm nahm sein Bruder August unter der Anklage der  
 gemein- und gemeinheitsmäßigen Heherei auf der Anklage-  
 bank Platz. August Weit betreibt ein Geschäft als Zimmer-  
 meister und soll von seinem Bruder zur Hebung des Geschäfts  
 ca. 30.000 M. erhalten haben, die dieser sich auf unrechtmäßige  
 Weise durch Unterschlagung verschaffte. Schon der  
 Vater des Richard Weit, der die gleiche Stelle als Raffinade-  
 innegehabt hat, ließ sich Unterschlagungen aufzudecken kom-  
 men, die aber unangedacht blieben. Richard Weit übernahm  
 also neben dem Ante des Vaters von diesen also auch noch  
 ein erhebliches Raffinadegeld. Außerdem hatte er seinem  
 Vater versprochen, seinem Bruder August Hilfelei-  
 zur Seite zu stehen. Fortgesetzt hat daher Richard Weit die  
 einseitigen Geldbeträge seinem Bruder, und zwar nur

diesem, zugewendet, und zwar öfters 400 bis 500 M. pro  
 Woche. Das ging solange, bis das Geschäft des Bruders  
 fallierte. Erleichtert wurde ihm das Unterhalten durch das  
 Fehlen jeglicher Kontrolle. Bei seiner Vernehmung hat  
 Richard Weit in diesem Umfang geständig und belastete seinen  
 Bruder so wenig wie nur möglich. Dieser gab zwar zu,  
 Gelder von seinem Bruder erhalten zu haben, bestritt aber  
 die Höhe der Summe. Mit Rücksicht auf die Unbedenklichkeit  
 des Angeklagten Richard Weit erkannte der Gerichtshof gegen  
 diesen nur auf 1 1/2 J a h r G e f ä n g n i s. Dagegen sah er  
 die Verurteilungen des Angeklagten August Weit für weit er-  
 heblicher an und verurteilte diesen zu 1 1/2 J a h r e n Z u c h t-  
 h a u s.

**Theater und Musik.**

**Welchen Rekord ein moderner Schauspieler ausstellen kann.**

Man schreibt uns aus der Reichshauptstadt:  
 Die moderne Schauspielfunktion entwidet sich langsam der  
 Romantik. Sie arbeitet mit allen Mitteln der modernen Technik.  
 Welche außerordentlichen Leistungen dabei herauskommen, zeigt  
 ein Rekord, den täglich ein junger in Berlin auftretender Schau-  
 spieler ausstellt.  
 Im P a o l i o t h e a t e r in der Friedrichstraße gibt man zu-  
 zuset einen Stuch, für den die Direktion einen Darsteller engagiert  
 hat, dessen händiger Wohnort Stettin ist. Herr K u h n e r t,  
 so heißt der Darsteller, der den Berliner schon aus seiner früheren  
 Tätigkeit am Kleinen Theater bekannt ist, hat seinen Wohnort  
 für die Dauer seines Berliner Gastspiels aber nicht etwa nach  
 Berlin verlegt. Er wohnt nach wie vor in Stettin, steigt dort  
 abends 7 Uhr in den D-3ug nach Berlin, kommt um 9 Uhr in  
 Berlin an, fährt mit dem Automobilomnibus nach dem Apollo-  
 theater, steht um 10 Uhr in dem Stuch auf der Bühne, spielt  
 dann noch im Theaterstüch zu und fährt 11 Uhr 20 Min.  
 wieder mit dem D-3ug nach Stettin, wo er bereits um 1 1/2 Uhr  
 den Schlaf der Gerechten schlafen kann. Für die Fahrt zwischen  
 Stettin und Berlin benutzt er eine Monatskarte, die nicht mehr  
 als 45 Mark kostet, für die die einzigen besonderen Sorgen dar-  
 stellt, die aus seinem Gastspiel in Berlin erwachsen und natürlich  
 erheblich billiger sind, als wenn er für die Dauer des Gastspiels  
 ganz nach Berlin überföhren würde. Nach der von ihm ange-

gebenen Methode ist er nicht länger als 5 Stunden von seiner  
 Wohnung abwesend und hat in dieser Zeit keine Bühnenarbeit er-  
 ledigt und zweimal die Straße Berlin-Stettin zurückgelegt. Das  
 wäre in der Zeit, da sich das Bühnenmodell in dem Theaterstüch  
 langsam durch die Lande schleppen mußte, allerdings nicht mög-  
 lich gewesen.

**Kammerjäger Heinrich Sontheim 1.**

Freitag abend ist im hohen Alter von 92 Jahren der frühere  
 württembergische Kammerjäger Heinrich S o n t h e i m nach  
 kurzer Krankheit in Stuttgart gestorben. Sontheim war einst der  
 gelehrteste und berühmteste Besenbender der deutschen Bühnen.  
 Nachdem er 10 Jahre mit seltenem Erfolge an der Karlsruher  
 Hofbühne gemerkt hatte, blieb er seit 1850 durch einen Lebens-  
 langlichen Kontrakt an die Stuttgarter Hofbühne gebunden, dessen  
 Gönnerin unter König Karl er in herzogragendem Maße mit her-  
 beiführte hat. Seine zahlreichen Gastspieler im In- und Aus-  
 lande gelaufen sind stets zu wahren Triumphfahrten, und es gab  
 eine Zeit, da niemand Sontheim den Ruf freitragte, der ge-  
 gelehrteste aller Bühnensänger zu sein. Seine phänomenalen  
 Stimmkräfte kamen in seltener künstlerischer Ausgeglichenheit zur  
 Geltung, und er war ein ebenso hervorragender Sänger wie Dar-  
 steller, der immer eine hinreißende Wirkung ausübte, und was  
 ein seinjähriger Musiker von hervorragender Methode. Sein letztes  
 Auftreten an seinem 80. Geburtstag auf der Stuttgarter Hofbühne  
 war denkwürdig. Stimmführer wurden kellen einem Bühnenmeister  
 die herzlichsten Aufjungen bereitet, als es durch den König und  
 ein aus allen Schichten zusammengefügtes begeistertes Publikum  
 damals geschah. Sontheim war Ehrenmitglied der Hofbühne und  
 Inhaber zahlreicher in- und ausländischer Orden und Medaillen.

Redaktionsleitung: Wilhelm Georg.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg;  
 für den lokalen Teil, für Provinzial-Anschlüsse, Gerichte, Handel,  
 Eugen Brinkmann; Feuilleton, Vermischtes usw.: Mar-  
 tin Feuchtwanger; für Ausland und letzte Nachrichten: H.  
 Dr. J. Baer; für den Literaturteil: Albert Barth,  
 Druck und Verlag von Otto Hendel. Sämtlich in Halle a. S.

— Diese Nummer umfaßt 12 Seiten. —  
 einschließlich Unterhaltungsblatt.

Der Verkauf der heutigen Nummer liegt ein Prospekt  
 der „Anfängerbibliothek“ bei, auf den wir noch besonders  
 aufmerksam machen.

**Ämtliche Bekanntmachungen.**

Der am 2. Juli 1912 gegen den Kaufmann Kurt Becker, ge-  
 geboren am 21. Oktober 1888 zu Giebichenstein, erlassene Strafbefehl  
 ist erledigt.  
 Halle a. S., den 30. Juli 1912.  
 Der Erste Staatsanwalt.

**Bekanntmachung.**

Auslosung der 3/12 in Halle die Stadt-Verträge von 1882 betr.  
 Wir machen die Beteiligten wiederholt darauf aufmerksam, daß  
 am 16. März d. J. die folgenden Städte obigen Anteile auslosung  
 werden sind:  
 Nachbude A. Nr. 18, 44, 57, 86, 91, 127, 140, 146, 147, 148,  
 149, 150, 211, 304, 329, 333, 337, 365, 383, 387, 388, 407, 415, 430,  
 445, 457, 469, 493, 495, 506, 508, 509, 586, 589, 603, 713, 738,  
 743, 755, 762, 798, 806, 813, 829, 872 je 1000 M.  
 Nachbude B. Nr. 912, 933, 941, 945, 969, 976, 1001, 1010, 1044,  
 1073, 1067, 1068, 1102, 1119, 1120, 1123, 1163, 1158, 1215, 1343,  
 1348, 1371, 1473, 1475, 1476, 1583, 1586, 1597, 1679, 1707, 1832,  
 1692, 1733, 1743, 1772, 1778 je 500 M.  
 Nachbude C. Nr. 1897, 1971, 2079, 2110, 2146, 2152, 2165, 2252,  
 2272, 2346 je 200 M.  
 Die Auslosung erfolgt vom 1. Oktober c. ab bei unserer Staats-  
 baueiße gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den zu-  
 gehörigen Zinsen und Anweisungen.  
 Halle a. S., den 2. August 1912.

**Der Magistrat.**

**Bekanntmachung.**

Die nachstehenden Bestimmungen aus der Viehseuchenpolizei-  
 lichen Anordnung vom 1. Mai 1912 des Herrn Ministers für  
 Landwirtschaft, Domänen und Forsten zum Reichsversicherungs-  
 gesetz vom 26. Juni 1909 werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis  
 gebracht:

- § 6 (Absatz 1). Die Viehmärkte, die Ausziehböden und  
 Schlachthöfe sowie die öffentlichen Schlachthäuser, ferner die  
 öffentlichen Tiergerichte mit Ausnahme der Kagen, Kaninchen-  
 und Geflügelgerichte, die Ställe und Betriebe von Vieh-  
 händlern, desgleichen die Betriebe von Metzgeren sind durch be-  
 deutende Tierärzte zu beaufsichtigen. Das gleiche gilt für Stall-  
 und in regelmäßigem Wechsel und in größerem Umfang zur  
 Einlieferung von Handelsvieh benutzt werden und für größere ge-  
 werbliche Schweinefleischereien. Die hiervon der Beaufsichtigung  
 unterliegenden Stall- und Schweinefleischereien werden von dem  
 Regierungspräsidenten bestimmt.
- § 7 (Absatz 1). Die Besitzer oder Unternehmer der Betriebe,  
 Annehmungen und Berechtigungen, die nach § 6 Abs. 1 der  
 Beaufsichtigung unterliegen, haben von der Eröffnung oder Ein-  
 stellung ihrer Betriebe, unbeschadet der ihnen nach den Vorschriften  
 der Gewerbeordnung etwa obliegenden Anzeigepflicht, der Orts-  
 polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige von der Er-  
 öffnung hat spätestens 2 Wochen vorher, von der Einstellung  
 spätestens gleichzeitig mit dieser zu erfolgen.
- § 11 (Absatz 1). Das Treiben der im Besitze von Vieh-  
 händlern befindlichen Schweine und Gänse auf öffentlichen Wegen  
 ist verboten. Der Regierungspräsident kann es für kürzere Strecken  
 gestatten.
- § 20. Viehhändler müssen über die in ihrem Besitze befindlichen  
 Pferde, Kinder und Schweine Kontrollbücher nach Muster IV  
 führen.
- § 21. 1. In die Kontrollbücher sind Pferde und Kinder,  
 ausgenommen Kälber, bis zu 3 Monaten, einzeln unter Angabe  
 des Geschlechts, der Farbe, der Abzeichen, des ungefähren Alters,  
 besonderer Kennzeichen (Schwarte, Hautbrand, Hornbrand, Far-  
 gen, Haartritt usw.) und unter Angabe des Tages und Ortes der  
 Lebensnahme, des bisherigen Besitzers und seines Wohnortes  
 sowie des Tages des Weiterverkaufes, des Namens und Wohn-  
 ortes des Käufers einzutragen. Kälber bis zu 3 Monaten und  
 Schweine sind in einzelnen Vollen unter Angabe der Stückzahl  
 und des ungefähren Alters (Ferkel, Wäcker usw.) einzutragen;  
 im übrigen sind bei solchen Kälbern und bei Schweinen die gleichen  
 Angaben über Herkunft und Verbleib mit bei den Pferden und  
 Kindern zu machen. 2. Die gleiche Art der Eintragung wie für  
 Kälber und Schweine ist für über 3 Monate alten Rind-  
 geflächt, wenn sie mit einem halbjährigen Kennzeichen (Schwarte,  
 Hautbrand, Hornbrand, Haartritt) versehen sind und die Kenn-  
 zeichnung in die Kontrollbücher eingetragen ist.
- § 25. In Molkereien ist der Zentrifugenschlamm täglich durch  
 Verbrennen oder Vergraben zu beseitigen. Die Zentrifugen-  
 schmelzen und einjährige sind nach Entfernung des Zentrifugen-  
 schlammes in lodernde 3prozentige Soda-Lösung mindestens zwei  
 Minuten lang einzulassen oder mit solcher abzuwaschen.

§ 27. (1) Die Sammelmolkereien müssen mit Einrichtungen  
 versehen sein, mit denen Milch sicher und nachweislich auf 90 Grad  
 erhitzt werden kann. Die Gefäße, in denen die Milch zur Sammel-  
 molkerei gebracht und aus ihr abgehoben wird, müssen so be-  
 schaffen sein, daß sie leicht und sicher gereinigt und desinfiziert  
 werden können. In den Sammelmolkereien müssen für eine  
 leichte und gründliche Desinfektion dieser Gefäße geeignete Ein-  
 richtungen vorhanden sein.

(2) Für die Befähigung der im Abs. 1 vorgeschriebenen Er-  
 richtungsanlagen in bestehenden Sammelmolkereien kann von dem  
 Regierungspräsidenten eine Frist bis zu einem Jahre, die in  
 besonderen Fällen auf 2 Jahre verlängert werden kann, nach In-  
 treten des Gesetzes gemindert werden.

§ 28. (1) Milch und Milchabfälle aus Sammelmolkereien  
 dürfen nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futter-  
 mittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe  
 der Molkerei verbracht werden.

(2) Ausnahmen von dem Erhitzungszwang können von dem  
 Regierungspräsidenten für solche Molkereien zugelassen werden,  
 deren Viehhöfe sämtlich einem staatlich anerkannten Tuberkulose-  
 untersuchungsamt (vergl. § 302) unterworfen sind. Auch kann  
 der Regierungspräsident mit Genehmigung des Ministers in be-  
 sonderen Ausnahmefällen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse  
 es geboten erscheinen lassen, Befreiung von dem Erhitzungszwang  
 gewähren.

(3) Als aussehende Erhitzung der Milch (§ 52, § 155  
 Abs. 1 b und c, § 162 Abs. 1 c, § 163 Abs. 5, § 168 Abs. 1 e, § 305  
 Abs. 1 b, § 311 Abs. 2 b) ist anzusehen:

- a) Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Auf-  
 kochen.
- b) Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden  
 fließenden Wasserdampf auf 85 Grad;
- c) Erhitzung in Gefäßen und Ställe von Viehhändlern müssen  
 in Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer  
 Minute.

Ausnahmeweise kann von dem Regierungspräsidenten auch  
 die Erhitzung auf 70 Grad für die Dauer einer halben Stunde  
 zugelassen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine sorg-  
 fältige Durchführung dieses Erhitzungsverfahrens gewährleistet  
 erscheint.

§ 34. Zeit umherlaufende Hunde müssen mit Halsbändern  
 versehen sein, die Namen und Wohnort, in größeren Orten nach  
 näherer Anordnung des Regierungspräsidenten auch die Wohnung  
 des Besitzers versehen sollen, oder an denen eine Steuerkarte mit  
 Angabe des Tiererzeugersorts und der Nummer des Hundes in  
 der Steuerkarte angebracht ist.

§ 34. (1) Stall- und Ställe von Viehhändlern müssen  
 mit unbedenklichem Fußboden und glatten Rindern versehen sein.  
 Sie müssen ferner ausreichend durch Tageslicht beleuchtet, ober-  
 es muß für eine ausreichende künstliche Beleuchtung gesorgt sein.  
 Die in Stall- und Hühnerställen befindlichen Auswurfgegenstände  
 und dergleichen sowie Vorsetzungen müssen aus leicht zu reinigenden  
 und desinfizierbaren Stoffen bestehen.  
 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen sind strafbar.  
 Halle a. S., den 27. Juli 1912.

**Die Polizeierhaltung.**

**Bekanntmachung.**

Zum Besuch des in Waageburg stattfindenden Wiederrennens  
 um den Kronentrophäen wird am Sonntag, den 18. August  
 1912, ein Sonderzug mit erlaubten Fahrpreisen von Halle a. S.  
 nach Waageburg, 9 1/2 Uhr, und zurück abgehen.  
 Einfahrt. Rückfahrt.  
 Leipzig Berl. St. ab 11<sup>00</sup> vorm. Waageburg Hbf. ab 10<sup>00</sup> nachm.  
 Schönefeld 12<sup>00</sup>—12<sup>30</sup> nachm. GutsMuths 10<sup>00</sup>—10<sup>30</sup> „  
 Halle (Saale) 12<sup>45</sup>—12<sup>45</sup> nachm. GutsMuths 10<sup>30</sup>—10<sup>30</sup> „  
 Götzen 1<sup>15</sup>—1<sup>15</sup> „ Halle (Saale) 11<sup>00</sup>—11<sup>00</sup> „  
 GutsMuths 1<sup>15</sup>—1<sup>15</sup> „ GutsMuths 11<sup>00</sup>—11<sup>00</sup> „  
 Waageburg Hbf. an 2<sup>00</sup> „ Leipzig Berl. St. an 10<sup>00</sup> „

In diesem Sonderzuge werden Fahrkarten für Hin- und Rück-  
 fahrt zu folgenden Preisen ausgesetzt:  
 ab Leipzig Berl. St. II. Rl. 6.00, III. Rl. 4.40, M.  
 „ Schönefeld II. „ 5.80 „ III. „ 3.90 „  
 „ Halle (Saale) II. „ 4.80 „ III. „ 3.30 „  
 „ Götzen „ „ 2.80 „ II. „ 1.90 „  
 „ GutsMuths II. „ 1.60 „ III. „ 1.00 „  
 Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten  
 Lebensjahr und jüngere Kinder, für die ein besonderes Platz be-  
 zeichnen wird, werden zum halben Preise befördert.  
 Der Verkauf beginnt am 15. August 1912 und wird bis zum  
 Abende des Sonderzuges fortgesetzt.

**Orig.-Browning-Pistole**

Neuestes Modell, Kaliber 6,35. Höchste Fabrikations-  
 nummern, mit dreifacher mechan. Sicherung.  
 Auf Wunsch 6 Tage zur Ansicht ohne Kauf-  
 zwang. Original-Fabrikpreis Mk. 36.—, mit  
 Teilzahlung mit 10% Abschlag. Monatsrate

**3.-Mark**

Provisorie über laggedehnte, Doppel-  
 löcherige, Drillinge, 5000 Stück  
 verkauft

**KÖHLER & CO**  
 BRESLAU 5, Postfach 46

Alle Polizei- und Armeepistole eingetragt.

**Baukellervermietung in Torgau.**

Die hiesige Baukellervermietung soll vom 1. Oktober 1912 ab  
 auf 2 Jahre, neu vermiert, zunächst jedoch umgebaut sein, ver-  
 größert und modern ausgestattet werden.  
 Würdliche Angebote nehmen wir  
 am 22. August (Donnerstag) von 1/2 12 bis 1/2 1 Uhr  
 im Geschäftslokale des Bauvereins entgegen.  
 Die Vermietungsbedingungen liegen in der Geschäftsbe-  
 reitigung aus, sie werden aber auch gegen Einlieferung von  
 9 Pf. abgehoben. Der Grundpreis über die Ausstattung der Wis-  
 schaftskammer und der Wohnung liegen ebenfalls bei uns zur Einsicht  
 aus.  
 Torgau, am 2. August 1912. Der Magistrat.

**Kontursverfahren. 50000 Mark**

Ueber das Vermögen der  
 Hallischen Holzhandlung  
 und Holzwarenfabrik  
 Friedrich Wagner  
 in Halle a. S., in Konkurs  
 (Saale), wird heute am 3. August  
 1912, vormittags 11<sup>00</sup> Uhr, das  
 Konkursverfahren eröffnet.  
 Der Kaufmann Ferdinand  
 Wagner in Halle a. S., Königs-  
 straße Nr. 15, wird zum Konkurs-  
 verwalter ernannt.  
 Konkursforderungen sind bis  
 zum 16. September 1912 bei  
 dem Gericht anzumelden.  
 Es wird zur Befriedigung aller  
 über die Befriedigung des er-  
 nannten oder die Wahl eines  
 anderen Verwalters sowie über  
 andere Angelegenheiten des  
 Konkurses auszusprechen und  
 einzutretenfalls über die im § 132 der Konkurs-  
 ordnung bestimmten Angelegenheiten  
 auf den 31. August 1912,  
 vormittags 11<sup>00</sup> Uhr,  
 und zur Prüfung der angekom-  
 menen Forderungen auf  
 den 16. Oktober 1912,  
 vormittags 10 Uhr,  
 vor dem unterzeichneten Gerichte,  
 Hofstraße 13, Gerichtshof links,  
 Erdgeschoss, Zimmer Nr. 45, Termin  
 anberaumen.  
 Alle Personen, welche eine zur  
 Konkursmasse gehörige Sache in  
 Besitz haben oder zur Konkurs-  
 masse etwas schuldig sind, wird  
 aufgegeben, nichts an dem Ver-  
 mögen des Konkursverwalters  
 gemeinlich zu veräußern oder zu  
 leisten, auch die Verpflichtung  
 aufzugeben, von dem Besitze der  
 Sache zurückzutreten, falls  
 für welche sie aus der Sache ab-  
 gesonderte Befriedigung in An-  
 spruch nehmen, dem Konkurs-  
 verwalter bis zum 26. August  
 1912 Anzeige zu machen.  
 Halle a. S., d. 3. August 1912.  
 Der Gerichtsverwalter  
 des Konkursverfahrens,  
 Abteilung 7.

**Arin-Unterfuchung**  
 durch n. mitrosk., sowie  
**Prüfung von Auswurf**  
 auf Tuberkelbazillen  
 mittels optischer und mikro-  
 skopischer C. Kertgen,  
 Königsstr. 24, Ecke Meierstr.

**Volks-Kaffee-Hallen**

des Vereines für Volkswohl  
 Halle 1 am Seitzger Baum.  
 Abt. 1. II. Kilo Brombeere (Weiß  
 Kaffee).  
 III. Kilo Arabica.  
 IV. Kilo Arabica (2. Sorte).  
 V. Kilo von Sontheim.

Alle sind gefüllt von früh  
 6 Uhr bis abends 8 Uhr.  
 Es wird verabreicht:  
 Kaffee zu 5 Pf.  
 Milch zu 5 Pf.  
 Fleischbrühe zu 5 Pf.  
 Getreidebrühe zu 5 Pf.  
 Branntwein zu 5 Pf.

**Geldverkehr.**

**8000 Mark**

zur II. Stelle auf gutes Pfandhaus  
 und auf Geldverleiher gesucht.  
 Offert. erbittet un. V. 6804 an  
 die Exped. d. Blg.